

RS OGH 1989/8/8 11Os80/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1989

Norm

StGB §46 Abs4

StPO §352 ff

Rechtssatz

Ein der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglicher Beschuß über die bedingte Entlassung, der im Zeitpunkt seiner Fassung der Sachlage und Rechtslage entsprach, kann im Zug einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht deshalb aufgehoben werden, weil ein im Entscheidungszeitpunkt unbeachtlicher (aber bekannter) Umstand, nämlich die Anhängigkeit eines weiteren Strafverfahrens, später durch den rechtskräftigen Ausspruch einer unbedingten Freiheitsstrafe insofern Bedeutung erlangte, als die Untersuchungshaft nahtlos in den Strafvollzug mündete. Die Grundsätze der Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinn der §§ 352 ff StPO finden nur Anwendung, wenn durch Hervorkommen neuer Tatsachen und Beweismittel die im Zeitpunkt der Beschußfassung bekannte Tatsachengrundlage entscheidend erschüttert wurde, nicht aber dann, wenn sich durch eine spätere Entscheidung in einer anderen Sache eine rechtliche Konstellation ergibt, die - hätte sie schon früher bestanden - für die Berechnung der Gesamtstrafzeit im Sinn des § 46 Abs 4 StGB gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 11 Os 80/89

Entscheidungstext OGH 08.08.1989 11 Os 80/89

Veröff: EvBl 1990/11 S 57 = SSt 60/50 = RZ 1990/4 S 22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0091815

Dokumentnummer

JJR_19890808_OGH0002_0110OS00080_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>